

Übersicht häufig gestellter Fragen zum Trainings- und Wettkampfsportbetrieb in Krefeld (Gefährdungsstufe 2) unter Berücksichtigung der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO-NRW) nebst ihrer Beantwortung

Welche Regelungen gelten aktuell im Trainings- und Wettkampfsportbetrieb?

Der kontaktfreie Trainings- und Wettkampfsportbetrieb auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen (z. B. auf Bezirkssportanlagen und in Sporthallen) sowie im öffentlichen Raum für Gruppen von bis zu fünf Personen ist ohne Auflagen möglich. Bei Gruppen von mehr als fünf Personen sind grundsätzlich geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu treffen.

Darf Kontaktsport ausgeübt werden?

Ja, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien ist Kontaktsport ohne Einhaltung des Mindestabstandes während der Sportausübung erlaubt.

Sofern die Kontaktsport ausübende Gruppe mehr als fünf Personen umfasst, sind geeignete Vorkehrungen, z. B. zur Hygiene und zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts, zu treffen. Darüber hinaus muss eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktsport ausübenden Personen gemäß § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW sichergestellt sein.

Dürfen Dusch-, Wasch- und Umkleieräume genutzt werden?

Dusch-, Wasch- und Umkleieräume auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen (Freianlagen und Hallen) sowie im öffentlichen Raum dürfen von Gruppen von bis zu fünf Personen ohne Auflagen genutzt werden. Sofern die Nutzung von Gruppen von mehr als fünf Personen erfolgt, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu treffen.

Ist es Zuschauern gestattet, Sportanlagen zu betreten?

Grundsätzlich ist das Betreten von Sportanlagen durch Zuschauer nicht ausgeschlossen. Es sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

- bis zu 100 Zuschauer/Verantwortliche/Sportler ohne Hygiene- und Infektionsschutzkonzept,
- bis zu 250 Zuschauer/Verantwortliche/Sportler mit Hygiene- und Infektionsschutzkonzept in Innenräumen,
- bis zu 500 Zuschauer/Verantwortliche/Sportler mit Hygiene- und Infektionsschutzkonzept im Freien: Bei Zuschauergruppen von mehr als fünf Personen müssen jedoch geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sowie die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO-NRW sichergestellt sein. Das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung ist sowohl am als auch außerhalb des Zuschauerplatzes verpflichtend.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine unzulässigen Personen-Ansammlungen verursacht werden. Unabhängig hiervon ist gemäß § 1 Absatz 1 CoronaSchVO-NRW jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind an den Fachbereich Sport und Sportförderung, Herrn Kannenberg, E-Mail: timo.kannenberg@krefeld.de, zur weiteren Veranlassung zu senden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Sport und Sportförderung. Als Ansprechpartner der Sportverwaltung steht Ihnen Herr Kannenberg unter der Rufnummer 02151 – 86 34 21, E-Mail: timo.kannenberg@krefeld.de zur Verfügung.

Dürfen sportliche Wettbewerbe ausgetragen werden?

Ja, auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind Wettbewerbe zulässig. Die Vorlage eines gesonderten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist in diesem Zusammenhang nicht gefordert.

Sind Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen erlaubt?

Nein, Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

Ist vor einer sportlichen Nutzung ein Hygienekonzept zu erstellen?

Für den Trainings- und Wettkampfsportbetrieb auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind keine gesonderten Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte erforderlich, es sei denn, Zuschauer wohnen der Veranstaltung bei (siehe oben).

Sind im Rahmen der Sportausübung Teilnehmerlisten zu führen?

Im Rahmen der Ausübung von Kontaktsport ist eine Rückverfolgbarkeit der Sporttreibenden auf Grundlage des § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW sicherzustellen (u. a. Erfassung Name, Adresse, Rufnummer, ggf. Zeitraum des Aufenthaltes).

Das Führen von Teilnehmerlisten bei der Ausübung kontaktfreien Sports ist nicht verpflichtend.

Nach § 2a Absatz 4 CoronaSchVO-NRW liegt es jedoch in allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen grundsätzlich in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen dem Fachbereich Gesundheit mit Kontaktdaten benannt werden können.

Um im Ernstfall Infektionsketten nachverfolgen zu können, wird insofern das Führen von Teilnehmerlisten auch bei der Ausführung kontaktfreien Sports empfohlen.

Ist die Nutzung städtischer Sportfreianlagen vorab dem Fachbereich Sport und Sportförderung anzuzeigen?

Dies ist nur erforderlich, sofern im Rahmen der sportlichen Nutzung der städtischen Sportfreianlagen erstmalig wieder beabsichtigt ist, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume in Anspruch zu nehmen.

Als Ansprechpartner der Sportverwaltung steht Ihnen Herr Kannenberg unter der Rufnummer 02151 – 86 34 21, E-Mail: timo.kannenberg@krefeld.de zur Verfügung.

Verkürzen sich aktuell die Belegungszeiten in den städtischen Sporthallen?

Ja, um u. a. den unmittelbaren Kontakt zwischen den Nutzer-/Trainingsgruppen zu vermeiden und eine Durchlüftung der Sporthallen zu ermöglichen, erfahren die herkömmlichen Belegungszeiten in den städtischen Sporthallen derzeit einen um 15 Minuten nach hinten verschobenen Beginn und enden 15 Minuten vor dem herkömmlichen Nutzungsende. Dies gilt auch für Nutzer-/Trainingsgruppen, die demselben Verein angehören und aufeinanderfolgende Belegungszeiten in einer Sporthalle in Anspruch nehmen.

Persönliche Rüstzeiten, bspw. fürs Umkleiden und Duschen, fallen in die verkürzte Belegungszeit.

Stand: 19. Oktober 2020